## 4. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ABWASSERBESEITIGUNG (ABWASSERSATZUNG) der Stadt Gundelsheim VOM 20. NOVEMBER 2015

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und § 46 Absatz 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 20. September 2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 42 - Höhe der Abwassergebühren - Abs. 1, 2, 3 und 4 wird wie folgt geändert:

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser

3,43 €.

- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelter Fläche 0,60 €.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser:

3,43 €.

- (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser
- a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen:

39,73 Euro;

b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben:

8,93 Euro;

c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist:

39,73 Euro.

Der Absatz 5 bleibt unverändert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Gundelsheim, den 21. September 2023

Bürgermeisteramt

Heike Schokatz Bürgermeisterin

## Hinweis:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
- 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Gundelsheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung).